



An die  
Studierenden und Absolvent\*innen  
des Studiengangs Pflege dual

Hochschule  
für angewandte  
Wissenschaften  
der Kirchlichen Stiftung  
des öffentlichen  
Rechts „Katholische  
Bildungsstätten  
für Sozialberufe  
in Bayern“

Kontakt

**Campus München**  
Preysingstraße 95  
81667 München  
Fon 089 48092-900  
info.muc@ksh-m.de

**Campus Benediktbeuern**  
Don-Bosco-Straße 1  
83671 Benediktbeuern  
Fon 08857 88-500  
info.bb@ksh-m.de

München, 16.08.2022

Anerkennung Ihres Bachelorabschlusses Pflege dual B. Sc. als  
Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVPfleWoqG  
i. V. m. den Verwaltungsvorschriften aufgrund gesundheitsministerieller Schreiben

Sehr geehrte, liebe Studierende und Absolvent\*innen von Pflege dual,

von der Anfrage der KSH München vom 30.07.2021 bei der **Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB)** bis zur verbindlichen Anerkennung Ihres Bachelorabschlusses war es ein langer Weg. Die Rechtsgrundlagen sind komplex und bedurften erst einer zusätzlichen Verwaltungsvorschrift, die für alle beteiligten Behörden, Institutionen und Personen Klarheit und Rechtssicherheit schafft. Nun bestätigte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dass **der Abschluss Pflege dual B. Sc. mit dem Schwerpunkt Gerontologie/Altenpflege in Bayern als Gerontopsychiatrische Fachkraft Pflege anerkannt ist**. Dadurch ist auch der **Abschluss Pflege dual B. Sc. mit Schwerpunkt Gerontologie/Altenpflege der KSH München für alle Kohorten als Gerontopsychiatrische Fachkraft Pflege anerkannt**.

Allerdings könnten die komplexen Rechtsgrundlagen leicht missverstanden werden:

„Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen gelten:

(...)

- als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte

(...)

- Personen bei denen der erfolgreiche Abschluss eines Studiums bis zu dem Stichtag des 01.01.2021 zur Anerkennung als gerontopsychiatrische Fachkraft führte, vorausgesetzt dieses Studium wurde vor dem 01.01.2021 aufgenommen.“

(Anlage 1: Verwaltungsvorschrift Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte im Sinn des § 16 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) i. d. F. v. 2022; [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/avpflewoqg\\_ausfuehrungsverordnung.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/avpflewoqg_ausfuehrungsverordnung.pdf))

[www.ksh-muenchen.de](http://www.ksh-muenchen.de)

Daher erläutern wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Aspekte, damit Sie Ihren Anspruch auf Anerkennung begründen können, falls Sie vielleicht in Einrichtungen oder Behörden auf Personen treffen, denen diese noch nicht bekannt sind. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, hat das Gesundheitsministerium die zuständigen Stellen der FQA nochmals besonders auf die Rechtsgrundlage hingewiesen.

## 1. Rechtsgrundlagen

**Bis zum Stichtag 01.01.2021 war der Abschluss Pflege dual B. Sc. der KSH München als Gerontopsychiatrische Fachkraft Pflege anerkannt.** Rechtsgrundlage dafür ist eine Verwaltungsvorschrift, die durch das Gesundheitsministerielle Schreiben (GMS) „Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) – Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 AVPfleWoqG“ vom 01.04.2019 erlassen wurde. Das Schreiben und damit die Rechtsgrundlage für die Anerkennung traten am 23.03.2021 außer Kraft und wurde durch neue Verwaltungsvorschriften ersetzt, die für die Anerkennung eine Gleichstellung nach § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG voraussetzten. Deshalb durfte die KSH München seit dieser Zeit mit dem Bachelorzeugnis Pflege dual B. Sc. – vorübergehend – leider keine Bestätigungen mehr über die Anerkennung als Gerontopsychiatrische Fachkraft Pflege ausstellen.

Die KSH München setzte sich intensiv für die Schaffung einer Übergangsregelung ein, die vom StMGP erlassen wurde. Aufgrund der dann geänderten neuen Verwaltungsvorschrift (Anlage 1) gelten nun auch Personen als Fachkraft für gerontopsychiatrische Pflege, die

- (1) vor dem Stichtag 01.01.2021 ein Studium aufgenommen haben, dessen
- (2) Abschluss bis zum 01.01.2021 die Anerkennung als gerontopsychiatrische Fachkraft begründet hatte.

Der Abschluss Pflege dual B. Sc. der KSH München hatte bereits vor dem 01.01.2021 zur Anerkennung als Gerontopsychiatrische Fachkraft Pflege geführt. Daher sind inzwischen auch die Absolventinnen und Absolventen von **Pflege dual B. Sc. der KSH München als Fachkraft für die Gerontopsychiatrische Pflege anerkannt, die ihr Studium vor dem 01.01.2021 begonnen und nach dem 01.01.2021 abgeschlossen haben.**

## 2. Zuständigkeit für die Anerkennung von Fachkräften in stationären Pflegeeinrichtungen

Für die Anerkennung Gerontopsychiatrischer Fachkräfte für Pflege und Betreuung ist die **Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB)** nicht zuständig. Dieser Behörde obliegen andere Aufgaben wie z. B. die Gleichstellung eines Studienabschlusses mit einer Weiterbildung nach AVPfleWoqG oder die Anrechnung von Modulen eines Studiengangs (z. B. für die Praxisanleitung).

Für die Anerkennung von Fachkräften – wie der Fachkraft für gerontopsychiatrische Pflege – sind die **Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)** zuständig. Der Antrag auf Anerkennung wird entweder von der betreffenden Fachkraft direkt bei der FQA gestellt oder vom Träger der stationären Pflegeeinrichtung, der die jeweilige Fachkraft beschäftigt oder beschäftigen möchte.

Wir hoffen, dass die FQA Ihnen die Anerkennung als Gerontopsychiatrische Fachkraft Pflege reibungslos erteilen wird, und wünschen Ihnen einen erholsamen Sommer.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anita Hausen

Dekanin Fakultät Pflege und Gesundheit

Prof. Dr. Hildegard Schröppel

Studiengangsleitung Pflegepädagogik und MBiG

**Anlage:** Verwaltungsvorschrift *„Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte im Sinn des § 16 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)“*